

Veränderungen der organisationalen ‚Ökologie des Ermessens‘ im Zuge der digitalen Transformation

Lukas Neuhaus/Jonas Bischof/Anna Zoss

1 Einleitung

Im vorliegenden Beitrag wird ein professionstheoretisch hergeleitetes Analysemodell für die Veränderung der ‚Ökologie des Ermessens‘¹ in Organisationen der Sozialen Arbeit vorgeschlagen und anhand von empirischem Material aus einer laufenden Studie² für ausgewählte Aspekte plausibilisiert. Es soll deutlich gemacht werden, dass wir es bei der digitalen Transformation mit einem Prozess zu tun haben, der in das Ermessens- und Entscheidungsgefüge dieser Organisationen eingreift; es ist daher wahrscheinlich, dass sie die Bedingungen für professionelles Handeln möglicherweise fundamental beeinflusst und modifiziert. Deutlich soll zudem werden, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit künftig nicht nur über ein technisches Verständnis für Digitalisierung und Algorithmen verfügen müssen, sondern auch über einen solide ausgebildeten professionellen Habitus, der ihnen in Anbetracht der zahlreichen Herausforderungen Handlungssicherheit gibt.

-
- 1 Mit dem vorgeschlagenen Analysemodell lehnen wir uns begrifflich an das etablierte Modell der *decision-making ecology* (Baumann et al. 2011) an. Dieses Modell wurde auf Basis der Annahme entwickelt, dass Entscheidungsfindung in der professionellen (sozialarbeiterischen) Praxis kein rationaler Prozess ist, sondern von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird und daher bspw. auch bei identischer Ausgangslage unterschiedliche Entscheidungen resultieren. In Bezug auf unser Interesse ist diese Differenzierung durchaus anschlussfähig, sie muss aber aus zwei Gründen erweitert werden. Zum einen interessieren uns nicht primär der Einfluss der jeweiligen Faktoren und ihr erklärender Anteil an der Abweichung von der rational besten Entscheidung – wie sie für eine Rational-choice-Perspektive typisch wäre –, vielmehr ist für uns die Frage relevant, wie sich die Faktoren selbst und ihr Zusammenspiel verändern. Zum anderen interessiert uns das Ökologische im Sinne eines Ermessens-Raums oder Kräftefeldes, das sich verändert, und weniger die Wirkung isolierter Faktoren.
 - 2 Das SNF-Projekt (Nr. 212789) „Eine Krise des Ermessens? Auswirkungen technischer Standardisierungen auf den Ermessensspielraum in der Sozialen Arbeit“ untersucht anhand von Interviews mit Sozialarbeitenden Nutzungsweisen und Verschiebungen von Ermessensspielräumen in den Feldern Bewährungshilfe, Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz.

2 Ermessen in einer Kultur der Digitalität

Im Anschluss an professionstheoretische Argumentationen sind die Fachkräfte der Sozialen Arbeit (wie auch darüber hinaus) aufgrund ihrer nicht-standardisierbaren Arbeitsanteile bei der Beurteilung der angemessenen Entscheidung notwendigerweise auf einen Ermessensspielraum und auf professionelle Autonomie angewiesen (etwa Oevermann 1996; 2013). Zur Nutzung dieses Spielraums sind die Fachkräfte dort, wo das Gesetz ein Ermessen vorsieht, verpflichtet, denn auch die *Ermessensunterschreitung* ist juristisch gesehen ein Ermessensfehler bzw. eine Rechtsverletzung (Häfelin/Müller/Uhlmann 2010: 107). Die Notwendigkeit, vom Ermessen Gebrauch zu machen, gilt zum einen für das Verstehen des jeweiligen Falls, das nur mittels Rekonstruktion der jeweiligen Fallstruktur erreicht werden kann und nicht standardisiert bzw. technisch durch Subsumtion zu lösen ist (Oevermann 2013: 122). Zum anderen ist auch die angemessene Intervention nicht standardisierbar, denn die jeweils im Einzelfall rekonstruierten Problemlagen müssen „in den fallspezifischen, lebensgeschichtlichen Kontext der betroffenen Person so rückübersetzt werden, dass sie dort an die konkreten fallspezifischen Konstellationen anknüpfen können“ (ebd.: 123). Das Ermessen ist professionstheoretisch als ein dem Entscheiden vorgelagerter Prozess des Abwägens, Urteilens und Verstehens zu fassen, der aufgrund der Orientierung am Einzelfall grundlegend für die professionelle Soziale Arbeit ist.

Ein solcher Ermessensbegriff verdeutlicht, dass professionellen Fachkräften für die angemessene Fallbearbeitung mehr als eine organisatorisch begrenzte Ermessensausübung zuzugestehen ist. Organisatorisch begrenzt wäre ein Ermessensverständnis, das den Spielraum lediglich negativ definiert, als klar abgesteckten Rahmen, der an die Professionellen zur autonomen Entscheidung delegiert wird. So definiert bspw. der Verwaltungsrechtler Davis das Ermessen wie folgt: „A public officer has discretion wherever the effective limits on his power leave him free to make a choice among possible courses of action and inaction“ (Davis 1969: 4). Vielfach nutzen Organisationen als Begrenzungstechniken autonomer Ermessensspielräume Mittel der Formalisierung, Standardisierung und Automatisierung – auch, um dem Verdacht willkürlicher Praxis entgegenzuwirken. Professionstheoretisch wäre dem entgegenzuhalten, dass eine angemessene Ermessensentscheidung lediglich einzelfallspezifisch möglich ist und ein professionelles Abwägen auch dazu führen kann, den gesteckten Rahmen zu verlassen und – falls es der Fall erfordert – den Fachkräften zugetraut werden muss, neue, „kreative“ (Evans 2020) Lösungen zu finden, etwa in der Falldokumentation. Damit der Ermessensspielraum angemessen und zum Wohl der Klientel genutzt wird, sind jedoch ein wissenschaftsbasierter professioneller Habitus und eine spezifische Berufsethik notwendig (Becker-Lenz/Müller-Hermann 2013). Beide sollen sicherstellen, dass die Angemessenheit der gewählten Intervention auch begründet werden kann.

Unter dem Vorzeichen der Digitalisierung wandelt sich das Kräftefeld, dem das professionelle Ermessen der Sozialen Arbeit ausgesetzt ist. Die Professionellen finden sich in einer veränderten Arbeitsumgebung wieder, in der sie vermehrt mit digital gestalteten Tools konfrontiert sind. So findet beispielsweise die Dokumentationspraxis zunehmend in eigens für Soziale Dienste entwickelter Fallsoftware statt, der Klient*innenkontakt wird auch online gepflegt und in der Arbeit mit Klient*innen kommen Monitoring-Apps zum Einsatz. Das Digitale, das sich hierin zeigt, besteht vielfach zunächst in der Überführung vormals analoger Instrumente und Praktiken in ein digitales Pendant. Eine solche Übersetzung schafft einerseits neue technische Optionen, wie die abteilungsübergreifende Integration unterschiedlicher Prozessketten, bringt jedoch auch Einschränkungen und Barrieren mit sich, etwa wenn Pflichtfelder in der Software Einträge vorschreiben oder relevante Inhalte in der Programmoberfläche keinen Platz finden. Viel grundlegender geht mit einer solchen Digitalisierung jedoch eine umfassende Datafizierung von für Sozialarbeitende relevanten Informationseinheiten einher, die analog nicht mit gleicher Tragweite denkbar wären.

Felix Stalder (2016) fasst in seinen Ausführungen zu einer Kultur der Digitalität solche infrastrukturellen Veränderungen zunächst als Ausgangspunkt „historisch neue[r] Möglichkeiten der Konstitution und der Verknüpfung der unterschiedlichsten menschlichen und nichtmenschlichen Akteure“ und bestimmt die Kultur der Digitalität als ein neues „Set von Relationen“, mit dem neue Handlungsmöglichkeiten entstehen und realisiert werden (ebd.: 18). Übertragen auf die Ermessensausübung in der Sozialen Arbeit ist anzunehmen, dass solche neuen relationalen Muster die Spielräume des Ermessens verändern. Instruktiv wird dies z. B. im Fall von Systemen, die eine vollständige oder teilweise Automatisierung von Entscheidungsprozessen ermöglichen. Solche Systeme werden in mehreren – auch europäischen – Ländern bereits erprobt oder eingesetzt.³ Je nach technischer Verfassung berechnen diese Instrumente, gestützt auf Daten und mitunter unterstützt durch *machine learning*, Risikoprognosen, z. B. in Bezug auf Sozialhilfemissbrauch, Kindeswohlgefährdung oder Rückfälligkeit (Gapski 2020). Für die professionelle Entscheidungsfindung erfordert ein solches Zusammenspiel mit ‚nichtmenschlichen Akteuren‘, die datenbasierte Einschätzung, die von den Tools hervorgebracht wird, professionell angemessen in das eigene Verständnis des jeweiligen Falls einfließen zu lassen. Dazu bedarf es jedoch transparenter und nachvollziehbarer Systeme, die Professionelle dazu befähigen, zu verstehen, wie das Instrument zur jeweiligen Einschätzung gelangt ist. In jedem Fall verändern sich die Vorzeichen für die Verpflichtung, das eigene Handeln zu begründen, weil es gerade im Falle von Misserfolgen wahrscheinlicher wird,

3 Beispiele für gescheiterte oder stark kritisierte Fälle sind ein Algorithmus zur Einteilung der Arbeitsmarktchancen von Jobsuchenden in Österreich (Büchner/Dosdall 2021) oder algorithmische Systeme zur Betrugsaufdeckung von Sozialhilfe in Frankreich (La Quadrature du Net 2023) und in den Niederlanden (Pasman 2021).

dass begründet werden muss, warum von den Vorschlägen der Maschinen abgewichen wurde. Die Rechtfertigung der Nutzung eines ‚weiten‘ Ermessensspielraums bedarf dann einer großen habituellen Selbstsicherheit. Dafür einzustehen, dass die eigene Beurteilung angemessener ist als die der Maschine, verlangt abermals einen gefestigten professionellen Habitus. Auf die Notwendigkeit dieses Habitus kommen wir im letzten Abschnitt zurück.

3 Digitalisierungsbedingte Verschiebungen der Ermessensspielräume in Feldern der Sozialen Arbeit

Zur Illustration der digitalisierungsbedingten Verschiebungen von Ermessensspielräumen möchten wir anhand von Forschungsdaten aus einem Forschungsprojekt zur Ermessensnutzung in der Sozialen Arbeit einige Thesen vorstellen, die aus Interviews mit Sozialarbeitenden der Schweizer Bewährungshilfe gewonnen wurden. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die oben genannten *Machine-learning*-Systeme zur automatisierten Risikoberechnung derzeit noch nicht in Sozialen Diensten der Schweiz verwendet werden. In der Bewährungshilfe wurde jedoch im Rahmen des sogenannten ‚Risikoorientierten Sanktionenvollzugs‘ (ROS) ein Fall-Screening-Tool eingeführt, das anhand von Daten aus dem Strafregister (Führungszeugnis) eine algorithmische Sortierung von Fällen in drei Kategorien vornimmt (A-, B- und C-Fälle).⁴ In den folgenden Ausführungen konzentrieren wir uns auf Aussagen zu diesem ROS-Prozess sowie auf eine Aussage zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Die anhand des Interviewmaterials generierten Thesen verstehen wir als Hinweise auf veränderte Handlungsbedingungen im entsprechenden Feld der Sozialen Arbeit. Wir möchten daran beispielhaft veranschaulichen, welche Auswirkungen die digitale Transformation auf die Ökologie des Ermessens haben kann.

Im ersten Beispiel nennt die interviewte Person auf die Frage nach den positiven wie negativen Veränderungen durch das ROS-Modell als negativen Aspekt zunächst einen größeren Dokumentations- und Prozessaufwand. Hieran schließt das folgende Zitat an:

4 Die Bearbeitung der Fälle wird je nach Kategorie A, B, oder C wie folgt unterschieden: A-Fälle werden „ordentlich [...] durch die fallverantwortliche Person der Vollzugsbehörde“ geführt und „nicht standardmässig abgeklärt“. Für B-Fälle ist ein sogenanntes „Fall-Résumé durch die fallverantwortliche Person“ vorgesehen, da es „Hinweise auf ein Rückfallrisiko im Bereich allgemeiner Delinquenz“ gibt. Das Fall-Résumé dient hier als Leitfaden, mit dem Informationen nach einer vorgegebenen Struktur aufbereitet werden. Wird ein Fall als C-Fall klassifiziert, d. h. gibt es Hinweise auf ein „Rückfallrisiko im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten“, erfolgt eine prognostische „Risikoabklärung“ durch einen spezialisierten forensisch-psychologischen Dienst (<https://www.rosnet.ch/de-ch/prozess/abklarung>).

Aber sonst könnte ich jetzt [...] nichts Negatives sagen. So dass ich das Gefühl habe, es sei schlechter. Im Gegenteil, es [...] bringt sogar ja eigentlich auch mehr Sicherheit unter dem Strich oder, weil man jetzt auch wirklich an denjenigen Themen professionell schafft wo wo eben wirklich auf den Tisch müssen. (Kanton C, 420–425)

Zunächst grenzt die Person den im Vorlauf erwähnten administrativen Mehraufwand als etwas Negatives ab. Das Folgende, hier im Zitat Thematisierte, steht dann für das positiv hervorzuhebende „Gegenteil“ – ein ‚Mehr an Sicherheit‘. Dieses Mehr an Sicherheit dient der Legitimation des ROS-Verfahrens. Es wäre widersprüchlich, positiv über weniger Sicherheit zu sprechen. Die Interviewte trägt den Vorteil des ROS zudem in einer bilanzierenden Sprache vor: „Unter dem Strich“ bringe das ROS-Verfahren ein Mehr an Sicherheit. In dieser mathematischen Sprechweise wird die Fallbearbeitung vor der Einführung des ROS mit der Fallbearbeitung nach der Einführung verrechnet und im Ergebnis ergibt sich etwas Positives: mehr Sicherheit. Begründet wird dieser Effekt mit der ROS-implizierten Themenvorgabe. Es wird nun mit dem ROS an denjenigen Themen gearbeitet, ‚die wirklich auf den Tisch müssen‘. Die Fallkategorisierung durch ROS in A, B und C bedingt eine durch ROS vorgegebene Themenauswahl, mit der dann auch die Bewährungshilfe ihren Fall bearbeitet. Wir sehen in diesem Vorgehen eine Subsumtionslogik am Werk, dergemäß aus der automatisierten Fallkategorisierung die zu bearbeitenden Themen abgeleitet werden. Die Begründung der Notwendigkeit der Themen erfolgt hier nicht fallverstehend, sondern subsumtionslogisch aufgrund einer wie auch immer berechneten Wahrscheinlichkeit, dass das Thema X im jeweiligen Fall relevant ist. In der Logik des Zitats bürgt ROS dafür, dass an den relevanten Themen auch „wirklich“ gearbeitet wird – man an ihnen „professionell schafft“. Professionalität wird in diesem Verständnis nicht durch ein Verstehen der inneren Logik des Einzelfalls gewährleistet, sondern durch die Bearbeitung bestimmter vorgegebener Themen, die sich unter dem Strich als relevant erwiesen haben. Da dieses Vorgehen auf Berechnung basiert, erscheint es (hier auch der Fachperson) als weniger fehleranfällig als der unter Willkürverdacht stehende Einzelfallzugang, der eine menschliche Verstehensleistung erfordert.

Wir sehen für die Professionellen der Sozialen Arbeit hierin das Handlungsproblem: Wie kann trotz der berechneten und vorgeschlagenen Arbeitsweise am eigenen Fallrekonstruktionsprozess festgehalten werden? Wir nehmen an, dass es durch Datafizierung weiter zu präziseren Berechnungen von Risiken kommen wird, die möglicherweise auch zu einer ungleichen Priorisierung der gesetzlichen Ziele führt. Am Beispiel der schweizerischen Bewährungshilfe wäre das ein Fokus auf das Rückfallrisiko, das sich im Unterschied zum zweiten gesetzlichen Ziel, der sozialen Integration, besser quantifizieren und datenbasiert errechnen lässt. Die Sozialarbeitenden würden dann – zugespitzt formuliert – nicht mehr das *Fallverstehen* ins Zentrum ihrer Arbeit rücken, sondern die *Abklärung* des

Falls in Bezug auf ein Risiko (Zoss/Bischof/Neuhaus 2024). Für professionelle Soziale Arbeit wäre jedoch zu bedenken, dass die Subsumtion des Falls durch die Maschine oder ein Abklärungsinstrument nicht die hermeneutische Fallrekonstruktion ersetzen kann (Oevermann 2000). In der Digitalisierung sehen wir eine solche versicherungsmathematische Logik mit der Ausrichtung auf Risiko- und Wahrscheinlichkeitsberechnungen angelegt, da die Daten in der Regel in einer Logik von Mess- und Vergleichbarkeit operationalisiert und hergestellt werden (zur Datafizierung des Sozialen z. B. Houben/Prietl 2018).

Das zweite Zitat verweist auf eine Veränderung der (gefühlten) Verantwortlichkeiten:

Ich habe auch schon das Gefühl gehabt, wieso [...] ist jetzt der nicht im C, obwohl er jetzt eine Maßnahme bekommen hat, aber ist [...] halt nun mal kein Gewaltdelikt, kein äh, ä- Delikt (gegen) die sexuelle Integrität, ist aber wirklich, von den Persönlichkeitsstörungen hat er doch, zwei massive Störungen gehabt und einfach ein, durch und durch ein Betrüger von A bis Z, wo man aber sagt: ja, das gibt jetzt halt einfach einen sogenannten B-Fall, wo ich das Gefühl gehabt habe, aber er ist schon so oft in den Psychiatrien gewesen, wieso wird jetzt das nicht ein C-Fall, aber das hat man mir wirklich können erklären. (Kanton C, 283–291)

Die interviewte Person beschreibt hier einen Moment der Irritation, der durch eine für sie nicht unmittelbar nachvollziehbare Fallkategorisierung hervorgerufen wurde. Nach ihrem Verständnis müsste ein Straftäter mit Psychiatrieerfahrung als C-Fall gelten. Die Zuordnung durch ROS ist für sie erst nach Rücksprache nachvollziehbar. Hier wird offenbar, dass die Grundlage der Tool-unterstützten Fallkategorisierung den Sozialarbeitenden nicht immer vollends ersichtlich sein muss. Auch ein anderes Zitat weist darauf hin:

da müssten Sie dann jemand anderes fragen, was *hinter* dem Algorithmus, was alles drin ist in dem Instrument, aber das sind, wenn es ein A ausspuckt, heißt das eigentlich: er hat relativ wenig Vorstrafen gehabt. (Kanton C, 175–178, Herv. i.O.)

Die hier gewählte Formulierung des Ausspuckens verweist darauf, dass der Berechnungsprozesses als eine Art Blackbox wahrgenommen wird. Die interviewte Person setzt die Kategorie A mit „relativ wenig Vorstrafen“ gleich, womit sie die tatsächliche Bedeutung der Kategorie zwar nur sehr unzureichend erfasst, sich aber einen pragmatischen Umgang mit der Aufgabe ermöglicht: Sie muss gar nicht wissen, wie die Kategorien zustande kommen, um damit ‚sinnvoll‘ arbeiten zu können. Obwohl (oder gerade weil) die Entstehung des Resultats nicht nachvollzogen werden kann, wird es – als etwas Ausgespucktes – objektiviert. Damit verschiebt sich auch das Verantwortungsgefüge: Der Maschine kann

als zusätzlicher Akteurin, die vorgeblich neutral und objektiv agiert, Verantwortung übertragen werden, auch wenn juristisch die letztgültige Verantwortung klar bei den Sozialarbeitenden verbleibt. Das sozialarbeiterische Handeln und Entscheiden wird subjektiv allerdings als Koproduktion von Maschine und Mensch erfahren, insbesondere wenn die Maschine zunehmend menschenähnlich agiert und als Koproduzentin naturalisiert werden kann bzw. soll. Zumindest die subjektiv erlebte Verantwortlichkeit kann sich durch die Einführung digitaler Tools folglich verschieben.

Unsere dritte These lässt sich anhand einer Interviewpassage illustrieren, die im Kontext der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (bekannt unter den Begriffen ‚elektronische Fußfessel‘ oder ‚Electronic Monitoring‘) zu verorten ist. Diese Form der Überwachung kann als letzte Stufe des Vollzugs beantragt werden und soll Klient*innen erlauben, sich außerhalb der Vollzugsanstalt zu bewähren. Deshalb wird die Aufgabe teilweise auch von der Bewährungshilfe übernommen. Das als problematisch beschriebene Verhältnis von Hilfe und Kontrolle wird im folgenden Zitat thematisiert:

Und vor allem ist halt jedes Mal, wenn es einen Verstoß gibt, tun wir relativ unmittelbar reagieren. Und dort ist es meiner Meinung nach halt schon manchmal so ein wenig ein nicht nur einfaches Doppelmandat, weil man ja trotzdem, also einerseits hat man [...] eben diese Kontrollfunktion, wo man im schlimmsten Fall auch mal muss sanktionieren, und auf der anderen Seite hat man aber, will man ja irgendwie die Beziehung fördern, damit man nachher auch gute Bewährungshilfe kann geben, und dort gibt es natürlich schon immer wieder Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung durch das Doppelmandat. (Kanton A II, 106–114)

Die Problembeschreibung im Interview rekurriert auf die gängige Formel vom „Doppelmandat“ (Böhnisch/Lösch 1973) und der postulierten Unvereinbarkeit von Hilfe und Kontrolle. Eine Vereinbarkeit der beiden Aspekte in sozialpädagogischen Arbeitsbündnissen – wie sie etwa von Becker-Lenz (2005) vorgeschlagen wird – scheint hier nicht in Frage zu kommen. Kontrolle als Teil der Hilfestellung zu verstehen, wird unseres Erachtens zusätzlich durch die technisch erzeugte Eindeutigkeit der Abweichung erschwert: Bei der elektronischen Überwachung zeigt sich durch einprogrammierte Parameter technisch eindeutig, ob sich eine Person im vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Bereich aufhält oder nicht. Interessant ist für uns nun die Frage, was es für den pädagogischen Auftrag bedeutet, wenn man hinter die von der Technik erzeugte Eindeutigkeit nicht mehr zurückkann. Für die Autonomieentwicklung sind unüberwachte Räume und Zeiten notwendig. Diese drohen mit den größer werdenden Möglichkeiten der Kontrolle im Sinne von Überwachung aber kleiner zu werden – und es könnte zunehmend begründungspflichtig werden, sie aktiv zu erhalten. Wenn Fachkräfte ihre sozialpädagogische Aufgabe fachlich angemessen deuten – nämlich als Kunst

der Dosierung von Zumutungen, wie Neuhaus und Becker-Lenz (2024) vorschlagen –, dann müssten sie gerade solche unüberwachten Freiräume vorsehen, in denen die Klient*innen sich selbstständig bewähren können. Die pädagogische Herausforderung, dass zur Entfaltung von Autonomisierungsprozessen Freiräume nötig sind, in denen die Klient*innen sich bewähren, wird durch die technische Möglichkeit lückenloser Überwachung untergraben, da ein Scheitern der Bewährung nicht mehr vorgesehen ist bzw. möglichst verhindert werden soll. Auch die Beziehungsgestaltung und das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle verändern sich, wenn die Klient*innen wissen, dass ein Gerät alles aufzeichnet. Die einseitige Technisierung von Kontrollaufgaben führt folglich auch zu einer Veränderung des Vertrauensverhältnisses, wenn Klient*innen wissen, dass die Sozialarbeiter*innen über ihren Aufenthaltsort (und allenfalls etliche weitere aufgezeichnete Daten) im Bilde sind. Das ist auch deswegen de-autonomisierend, weil die Klient*innen hier nur bedingt freiwillig entscheiden können, was sie preisgeben wollen und was nicht. Sie werden dadurch gerade nicht in ihrer Resozialisierung unterstützt, sondern tendenziell eher konditioniert.

Die Digitalisierung erlaubt auf diese Weise mehr und bessere Kontrolle der Klient*innen. Bisher nicht erfassbare und uneindeutige Sachverhalte werden vereinheitlicht und sanktionierbar. Der Umstand, dass die Bewährungshilfe unter besonderer gesellschaftlicher Beobachtung steht, verstärkt zudem die Tendenz eines Mehr an Kontrolle. Für die professionelle Soziale Arbeit wird dadurch die Arbeit an Autonomisierungsprozessen erschwert.

Die empirisch gewonnenen Thesen zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Handlungsproblematiken der Bewährungshilfe können als Anschauungsbeispiele für ein Analysemodell dienen, mit dem die Rahmenbedingungen für das professionelle Ermessen im Kontext der Digitalisierung untersucht werden können und das wir in Abschnitt 4 vorstellen. Das Analysemodell selbst ist aus der theoretischen und empirischen Auseinandersetzung entstanden, also nicht ausschließlich von der oben vorgestellten Empirie abgeleitet.

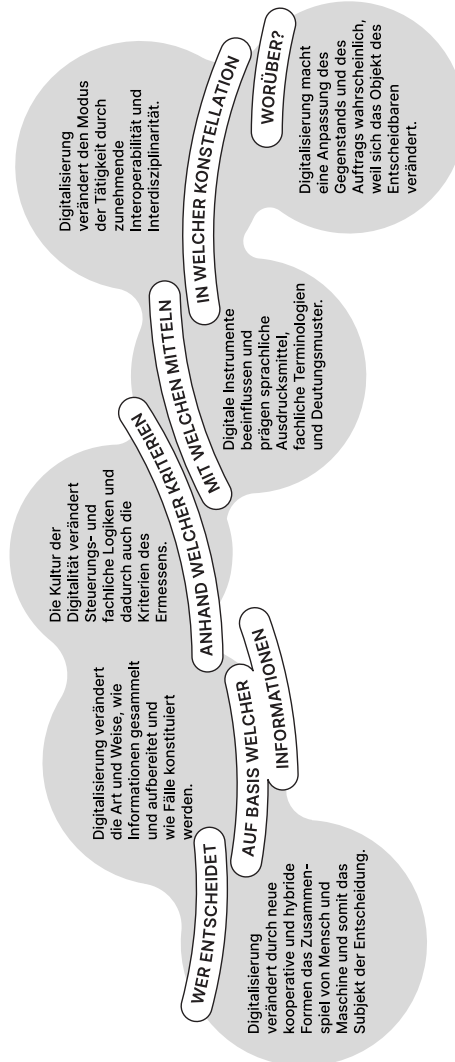
Wir gehen davon aus, dass sich die Ökologie des Ermessens auch in Zukunft durch die bereits absehbare Einführung von KI- und *machine learning tools* weiter wandelt und dieser Prozess durch weitere Forschungsvorhaben begleitet werden sollte. Mit dem Modell schlagen wir eine Heuristik vor, die wir mit professionstheoretischen Überlegungen begründen und plausibel machen wollen.

4 Veränderungen der Ökologie des Ermessens

Professionelles Ermessen findet immer in einem organisationalen Kontext und unter bestimmten Bedingungen statt. Dazu zählen individuelle Dispositionen sowie organisationale bzw. organisationskulturelle und institutionelle (z. B. gesetzliche) Bedingungen. Diese Rahmenbedingungen bilden ein dynamisches Gefüge, das als ‚Ökologie‘ gefasst werden kann, weil sich die jeweiligen Bezugs-

punkte wandeln und dabei gegenseitig beeinflussen. Um diese Dynamik bei der Analyse der Veränderungen angemessen zu berücksichtigen, schlagen wir eine Analyseheuristik entlang der Leitfrage in Abbildung 1 vor.

Abbildung 1 Leitfrage zur Analyse der Ökologie des Ermessens unter den Bedingungen von Digitalisierung und Digitalität (Darstellung: Indre Grumbinaite, FHNW).



Für einige Aspekte dieser Leitfrage haben wir im ersten Teil dieses Beitrags empirische Hinweise präsentiert, andere sind (noch) hypothetischer Natur. Im Folgenden soll die professionstheoretische Herleitung des Modells und die damit verbundenen Perspektiven auf die Praxis geklärt werden. Die einzelnen Aspekte der Leitfrage können dann mit Bezug auf die Auswirkungen der digitalen Transformation wie folgt spezifiziert und so der analytische Blick geschärft werden.

4.1 Wer entscheidet?

Bei der Frage nach dem ‚Wer‘ geht es nicht nur um Unterschiede im Prozess der Entscheidungsfindung, die mit individuellen charakterlichen oder habituellen Eigenschaften der jeweiligen Person erklärt werden können, sondern sie betrifft die im Zuge der digitalen Transformation in neuer Weise entstehende Fraglichkeit des eigentlichen Subjekts der Entscheidung. Dass es bei der Beurteilung der Sachlage und der Interpretation der jeweiligen Ermessensspielräume individuelle Unterschiede geben kann, gilt aber nach wie vor: Gerade in Bezug auf den professionellen Habitus spielt es eine entscheidende Rolle, ob die Vorschläge einer Maschine unkritisch übernommen oder kritisch infrage gestellt werden. Für letzteren Fall ist neben ausreichender *data literacy* (etwa Schüller/Busch/Hindinger 2019) und technischem Verständnis zunehmend die Fähigkeit notwendig, selbstbewusst fachliche Argumente vorzutragen, die den Vorschlägen einer mächtigen Maschine gegebenenfalls widersprechen. Auf die Wichtigkeit des professionellen Habitus in der Sozialen Arbeit haben insbesondere Becker-Lenz und Müller-Hermann (2009, 2013) unter Bezug auf die professionstheoretischen Überlegungen von Oevermann hingewiesen.

Es gibt eine inzwischen breite Debatte über den angemessenen ‚Ort‘ von Algorithmen im Rahmen der Entscheidungsfindung bzw. Entscheidungsunterstützung. Schneider (2021) etwa kritisiert den vorschnellen Deprofessionalisierungsverdacht und das teilweise irrationale Festhalten an Intuition und Bauchgefühl. Tatsächlich kann eine reflexhafte Abwehr von Instrumenten algorithmischer Entscheidungsunterstützung deren sinnvollen Einsatz unterwandern und es spielt eine Rolle, ob Algorithmen im Rahmen von Diagnose und Behandlung oder auch im Rahmen des professionellen Kernbereichs der Inferenz eingesetzt werden, so Schneider (ebd.) mit Bezug auf Abbotts (1988) klassischen Dreischritt. Auch wenn indes formal-rechtlich die Algorithmen bisher nicht selbsttätig Entscheidungen treffen dürfen, sondern lediglich die menschlichen Akteur*innen darin unterstützen, verschiebt sich das Gefüge innerhalb der Ermessensökologie dennoch, da die menschlichen Akteur*innen zu den Vorschlägen der Algorithmen Stellung nehmen, sich zu ihnen verhalten und sich ggf. auch gegen sie entscheiden müssen. Dies erfordert auf der Ebene der Organisation eine entsprechende Fehlerkultur und die Bereitschaft, sich hinter die Fachkräfte zu stellen. Fehlt eine solche Fehlerkultur, dürften die Fachkräfte eher dazu neigen,

auf eigenes Ermessen und die Nutzung professioneller Autonomie zu verzichten (Mastekaasa 2011), was in Bezug auf die fallspezifische Angemessenheit deprofessionalisierend wirken kann. Auch wenn die Verantwortung juristisch bei den menschlichen Akteur*innen verbleibt, so werden deren Handeln und Autonomie doch zunehmend durch maschinelle Akteur*innen beeinflusst, die als Garant*innen für die Richtigkeit der Entscheidungen bürgen.⁵ Fry (2020: 82) berichtet beispielsweise von Richter*innen, die aus Angst, für Fehlentscheide zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht wagen, gegen die Vorschläge von Risikobewertungsalgorithmen zu entscheiden.

4.2 Auf Basis welcher Informationen?

In Bezug auf die Frage nach den für das Ermessen relevanten Daten und Informationen verändern sich durch die digitale Transformation mehrere Aspekte auf unterschiedlichen Ebenen: Mithilfe von Big-Data-Anwendungen wird es beispielsweise möglich, bisher nicht bewältigbare Mengen von Daten nach Mustern zu durchsuchen und Daten zu gruppieren und auszuwerten, was bei der Klassifikation und der Rekonstruktion von Fällen ein noch ungenügend genutzter Mehrwert sein dürfte. Durch Digitalisierung verändert sich aber auch insgesamt der Zugriff auf die Realität, was sich auf die Fallkonstitution (dazu z. B. Rüegger 2021) auswirkt: Es verändert sich die Frage, was überhaupt in welcher Weise zum Fall wird (auch dadurch, dass sich der Auftrag der Sozialen Arbeit verändern kann, etwa indem sich das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle verschiebt). Der Anteil des durch maschinelle Prozessierung ‚vorverstandenen‘ gegenüber dem von den Fachkräften selbst diagnostizierten Fallwissens verschiebt sich mutmaßlich – was weiter oben beispielsweise in der Verwirrung um die angemessene Deutung der Zuordnung in die Kategorie A, B oder C sichtbar wurde –, indem künftig noch wesentlich mehr Informationen maschinell aufbereitet werden. Zu diesen Informationen müssen Fachkräfte sich in irgendeiner Weise verhalten, was hohe Anforderungen an die individuelle *data literacy* stellt. Organisationen wiederum haben aufgrund ihrer Effizienzorientierung ein (zumindest latentes) Interesse daran, dass möglichst viele Informationen möglichst ressourcenschonend (und das heißt: möglichst ohne teure menschliche Arbeitsleistung) bereitgestellt werden können. Fachkräfte müssen sich deshalb die Frage stellen, ob ihre allenfalls kritische Beurteilung der Informationsqualität in der Organisation überhaupt erwünscht ist. Es besteht hier das Risiko, dass Entscheidungen vorweggenommen oder zumindest stark vorgeprägt werden, auch wenn die Organisationen solche Erwartungen nicht explizit formulieren.

5 Nicht nur hier böten sich mutmaßlich fruchtbare Anknüpfungspunkte zur Akteur-Netzwerk-Theorie (als einführender Überblick Belliger/Krieger 2006).

Obwohl der Zugriff auf Daten derzeit durch die Gesetzgebung in den meisten Ländern noch beschränkt ist,⁶ sind Algorithmen bereits heute in der Lage, Muster zu erkennen, die der jeweiligen Person nicht bewusst sein müssen. Hier stellen sich nicht nur methodische, sondern vor allem auch ethische Fragen, bspw., wenn auf Wissensbestände zugegriffen wird, die von den Klient*innen zwar öffentlich zugänglich gemacht wurden – etwa in ihren Social-Media-Profilen –, ihnen aber möglicherweise nicht bewusst ist, dass Fachkräfte auf solche Informationen zugreifen können und sie für den Kontext professioneller Arbeitsbeziehungen nutzen (z. B. Cooner et al. 2020, Kvakic/Wærdahl 2024). Durch diese erhöhte Sichtbarkeit der Klientel auch außerhalb von Gesprächen vor Ort verändert sich das Macht- und Interaktionsgefüge hinsichtlich der Aushandlung von Informationen und Wissen.

Im Alltag der Sozialen Arbeit ist bereits seit längerem Software bspw. zur Falldokumentation hochrelevant. Hier wirken sich Formalisierungs- und Automatisierungstendenzen auf die Fallkonstitution und damit auch auf die Entscheidungsfindung aus. Da die Software in aller Regel nicht von Fachkräften der Sozialen Arbeit entwickelt wird und darüber hinaus oft eine instanzen- und professionsübergreifende integrative Prozesslogik eingebaut ist, können fachfremde Logiken mit der fallverstehenden Logik der Sozialen Arbeit interferieren, deren primäres Ziel gerade nicht in der vollständigen und möglichst lückenlosen Dokumentation von Fällen anhand von vorgegebenen Formularfeldern besteht, sondern in einer angemessenen Dokumentation der für den jeweiligen Fall relevanten Aspekte. Diese Relevanzstrukturen verändern sich mit der Digitalisierung potenziell, manageriale Steuerungslogiken interessieren sich oft einseitig für die Vollständigkeit der Dokumentation, nicht für deren Fallangemessenheit, was in Organisationen zu neuen Fehlerhaushalten führt (Büchner 2023). Auf der individuellen Ebene muss auch hier ein professionalisierter Habitus sicherstellen, dass die Ressourcen nicht von der konkreten Fallarbeit in die bloß administrative Fallführung umgeleitet werden (Murphy 2022).

Eine weitere relevante Dimension betrifft die Aktenförmigkeit der Verwaltung und Prozessierung von Information in den Feldern der Sozialen Arbeit. Werden diese aktenförmigen bürokratischen Vorgänge digitalisiert, entstehen Verbindlichkeitsfragen, z. B., wenn nicht klar ist, welche Version der Akte die aktuell gültige ist, auf die sich rechtssicher bezogen werden kann. Gerade in Transformationsphasen, in denen neben den digitalisierten parallel auch papierförmige Akten existieren, ist diese Eindeutigkeit nicht immer gegeben, auch wenn die Frage rein technisch durch Versionierungen in der digitalen Dokumentation beantwortet werden kann. Herkömmliche (verwaltungslogische) Praktiken der Bearbeitung von Fällen stoßen zunehmend an Grenzen.

6 Wobei gerade im Bereich der Künstlichen Intelligenz die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von *regulatory sandboxes* zugunsten der Innovationsförderung zunehmend aufgeweicht werden (Tréguer 2025).

4.3 Anhand welcher Kriterien?

Die Frage, anhand welcher Kriterien Entscheidungen zu erfolgen haben, ist eng verbunden mit der jeweiligen Ausgestaltung des sozialpolitischen Auftrags bzw. – allgemeiner ausgedrückt – der gesellschaftlichen Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit (etwa Anhorn 2024). Es ist auch hier davon auszugehen, dass sich die fachlichen Kriterien für professionelle Praxis nur dann gegen allfällige technokratische Übersteuerungen aufrechterhalten lassen, wenn die Fachkräfte über eine genügend solide Argumentationsbasis und einen genügend ausgebildeten professionellen Habitus verfügen.

4.4 Mit welchen Mitteln und Methoden?

Die durch Digitalisierung wahrscheinlicher werdenden Formalisierungen und Standardisierungen (z. B. Campayo 2020) befördern ein subsumtionslogisches Vorgehen, das sich dadurch auszeichnet, dass die Fälle vor dem eigentlichen Beginn der Fallarbeit schon vorverstanden und klassifiziert sind, z. B. in Form einer Typologie. Dies beeinflusst die aufgrund der Nicht-Standardisierbarkeit sozialarbeiterischen Handelns notwendige Rekonstruktion des Einzelfalls und das Fallverstehen. Wie bereits argumentiert, liegt die Gefahr nicht nur darin, dass auf diese aufwendige und mühselige Rekonstruktionsarbeit aus Spargründen verzichtet wird, sondern dass dies auch für die Fachkräfte selbst attraktiv erscheint. Eine wesentliche Rolle spielt auch hier die professionspolitische Positionierung: Gelingt es der Sozialen Arbeit nicht, ihre Expertise anschlussfähig zu halten, werden andere, sich erfolgreicher anpassende Professionen das Gefüge dominieren. Dann besteht die Gefahr, dass sich eine fachfremde Terminologie ausbreitet, die den diagnostischen und interventionspraktischen Spielraum der Sozialen Arbeit im besten Fall ergänzt, im schlechteren Fall ersetzt. Auf der individuellen Ebene der Fachperson ist eine entsprechende Kompetenz für Übersetzung notwendig, auf der Ebene der Profession entsprechende professionspolitische Maßnahmen zur Stärkung der Expertise.

4.5 In welcher Konstellation?

Digitalisierung macht Vernetzungen von bisher nicht Vernetztem und bisher nicht Vernetz**barem** wahrscheinlicher (Brumme 2020). Werden Falldokumentations- und Fallverwaltungssysteme entlang unterschiedlicher Prozessierungslogiken vernetzt und integriert, führt dies zu einem erhöhten Aufwand an interprofessioneller Koordination und Übersetzung. Fachliche Expertise kann damit unter Druck geraten, je nach Status der beteiligten Disziplinen. Werden Zuständigkeiten aufgrund von technischen Möglichkeiten neu zugeordnet, bspw. Kon-

trollaufgaben durch den Einsatz digitaler Sensoren, ist es unter Umständen auch gar nicht mehr notwendig, sich in die konkrete Lebenswelt der Menschen zu begeben, sondern Daten können digital in Echtzeit an ein Dashboard übermittelt werden. Durch solche Verschiebungen verändern sich potenziell auch das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle sowie das pädagogische Setting insgesamt.

4.6 Worüber?

Es hängt von der jeweiligen Gesetzgebung ab, was überhaupt dem Ermessen unterliegt bzw. was von wem auf welche Weise entschieden werden kann. Wenn Entscheidungen zunehmend maschinell herstellbar werden (oder als herstellbar erscheinen), z. B. durch eine automatisierte Berechnung von Ansprüchen, Risiken etc., hat dies Auswirkungen auf die Gewährung von Ermessensspielräumen, auf den gesellschaftlichen Auftrag und das Mandat der Sozialen Arbeit. Wenn wir davon ausgehen, dass Digitalisierung die Mess- und Berechenbarkeit erhöht, dürften sich damit auch Kontroll- und Sicherheitserwartungen verändern. Politische Steuerung zielt in der Regel auf Verminderung von Willkür ab, was wiederum in eine Priorisierung von Berechenbarkeit, Beobachtbarkeit und Überwachung mündet. Diese Ansprüche sind mit dem ‚Digitalen‘ hoch kompatibel (Brumme 2020).

5 Fazit

Mit den vorliegenden theoretisch angeleiteten und empirisch plausibilisierten Überlegungen haben wir versucht, mögliche Auswirkungen der digitalen Transformation auf den Ermessensspielraum der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen zu erfassen. Das vorgeschlagene heuristische Modell einer *Ökologie des Ermessens* erlaubt es, die Gleichzeitigkeit von Veränderungsprozessen auf individueller, organisationaler und politischer Ebene zu berücksichtigen. Forschungsbedarf gibt es nach wie vor in allen Bereichen entlang der vorgeschlagenen Leitfrage.

Literatur

- Abbott, Andrew (1988): *The System of Professions. An Essay on the Division of Expert Labor*. Chicago, IL: The University of Chicago Press.
- Anhorn, Roland (2024): Zur Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit. In: *Sozialmagazin*, 1–2, S. 21–30. <https://doi.org/10.3262/SM2402021>
- Baumann, Donald J./Dalglish, Len/Fluke, John/Kern, Homer (2011): *The Decision-Making Ecology*. Washington DC: American Humane Association.

- Becker-Lenz, Roland (2005): Das Arbeitsbündnis als Fundament professionellen Handelns. Aspekte des Strukturdilemmas von Hilfe und Kontrolle. In: Pfadenhauer, Michaela (Hrsg.): Professionelles Handeln. Wiesbaden: VS Verlag, S. 87–104.
- Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke (2009): Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals. Bern: Peter Lang.
- Becker-Lenz, Roland/Müller-Hermann, Silke (2013): Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 203–229. 3. Auflage. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19881-1_10
- Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hrsg.) (2006): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Band 2. Neuwied: Luchterhand, S. 21–40.
- Brumme, Robert (2020): Zur Entfaltung des „Digitalen“ in der Welt. Strukturen, Logik und Entwicklung. Weinheim: Beltz Juventa.
- Büchner, Stefanie (2023): Fehler aus organisationssoziologischer Perspektive. In: Beushausen, Jürgen/Rusert, Kirsten/Stummbaum, Martin (Hrsg.): Fehlerkulturen in der Sozialen Arbeit. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 102–111. <https://doi.org/10.36198/9783838558448-103-113>
- Büchner, Stefanie/Dosdall, Henrik (2021): Organisation und Algorithmus. Wie algorithmische Kategorien, Vergleiche und Bewertungen durch Organisationen relevant gemacht werden. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73, 1, S. 333–357. <https://doi.org/10.1007/s11577-021-00752-0>
- Campayo, Salvador (2020): Professionelles Handeln mit Blick auf Professionalisierung. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 290–301.
- Cooner, Tarsem Singh/Beddoe, Liz/Ferguson, Harry/Joy, Eileen (2020): The use of Facebook in social work practice with children and families: exploring complexity in an emerging practice. In: Journal of Technology in Human Services 38, 2, S. 137–158. <https://doi.org/10.1080/15228835.2019.1680335>
- Davis, Kenneth Culp (1969): Discretionary Justice: A Preliminary Inquiry. Baton Rouge, LA: Louisiana State University Press.
- Evans, Tony (2020): Creativity: Re-thinking Professional Discretion. In: Social Work & Society 18, 1. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:464-sws-2078>. [Zugriff: 20.12.2025].

- Fry, Hannah (2020): *Hello world. Was Algorithmen können und wie sie unser Leben verändern*. München: dtv.
- Gapski, Harald (2020): *Digitale Transformation: Datafizierung und Algorithmisierung von Lebens- und Arbeitswelten*. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 156–166.
- Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix (2010): *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Zürich: Dike. 6. Auflage.
- Houben, Daniel/Prietl, Bianca (Hrsg.) (2018): *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*. Bielefeld: transcript.
- Kvakic, Minela/Wærdahl, Randi (2024): *Trust and Power in the Space Between Visibility and Invisibility. Exploring Digital and Social Media Practices in Norwegian Child Welfare Services*. In: *European Journal of Social Work* 27, 1, S. 96–107. <https://doi.org/10.1080/13691457.2022.2099350>
- La Quadrature du Net (2023): *Scoring of welfare beneficiaries: The indecency of CAF’s algorithm now undeniable*. <https://www.laquadrature.net/en/2023/11/27/scoring-of-welfare-beneficiaries-the-indecency-of-cafs-algorithm-now-undeniable> [Zugriff: 14.05.2025].
- Mastekaasa, Arne (2011): *How important is Autonomy for Professional Workers?* In: *Professions & Professionalism* 1, 1, S. 36–51. <https://doi.org/10.7577/pp.v1i1.143>
- Murphy, Ciarán (2022): *If It’s Not on the System, Then It Hasn’t Been Done: „Ofsted Anxiety Disorder“ as a Barrier to Social Worker Discretion*. In: *Child Abuse Review* 31, S. 78–90. <https://doi.org/10.1002/car.2716>
- Neuhaus, Lukas/Becker-Lenz, Roland (2024): *Erwachsenenschutz als pädagogische Aufgabe? Die Aufhebung von widersprüchlichen Handlungsorientierungen im Arbeitsbündnis*. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 32, S. 184–201. <https://doi.org/10.33058/szsa.2024.2383>
- Oevermann, Ulrich (1996): *Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns*. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hrsg.): *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 70–182.
- Oevermann, Ulrich (2000): *Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis*. In: Krammer, Klaus (Hrsg.): *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 58–156.
- Oevermann, Ulrich (2013): *Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit*. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS, S. 119–147. 3. Auflage. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19881-1_6

- Pasman, Ellen (2021): *Kafka in de rechtsstaat. De gevolgen van een leesfout: de toeslagenaffaire ontleed*. Amsterdam: Prometheus.
- Rüegger, Cornelia (2021): Fallkonstitution in Gesprächen Sozialer Arbeit. Prozesse und Praktiken der organisationalen und interaktiven Produktion des Falles. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-34193-0>
- Schneider, Diana (2021): Ein Schritt in Richtung De-Professionalisierung? Plädoyer für eine intensive Diskussion über algorithmische Systeme in der professionellen Praxis. In: Wunder, Maik (Hrsg.): *Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 122–139. <https://doi.org/10.25656/01:23165>
- Schüller, Katharina/Busch, Paulina/Hindinger, Carina (2019): *Future Skills: Ein Framework für Data Literacy – Kompetenzrahmen und Forschungsbericht*. Arbeitspapier Nr. 47. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3349865>
- Stalder, Felix (2016): *Kultur der Digitalität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Tréguer, Félix (2025): Im Reallabor. Rechtliche Ausnahmen für Start-ups. In: *Le Monde Diplomatique*, 13. Februar 2025. <https://monde-diplomatique.de/artikel/!6055750> [Zugriff: 21.05.2025].
- Zoss, Anna/Bischof, Jonas/Neuhaus, Lukas (2024): Qualität und Standards in der Bewährungshilfe – Überlegungen aus professionstheoretischer Sicht. In: *Bewährungshilfe* 71, 4, S. 366–378.

Joshua Weber/Stefanie Neumaier (Hrsg.)

Digitale Transformationsprozesse in der Sozialen Arbeit

Impulse zur aktiven Gestaltung

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier, CO₂-kompensierte Produktion. Mehr Informationen unter <https://budrich.de/nachhaltigkeit/>. Printed in Europe.

© 2026 Dieses Werk ist beim Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz. Stauffenbergstr. 7 | D-51379 Leverkusen | info@budrich.de | www.budrich.de



Die Verwendung von Materialien Dritter in diesem Buch bedeutet nicht, dass diese ebenfalls der genannten Creative-Commons-Lizenz unterliegen. Steht das verwendete Material nicht unter der genannten Creative-Commons-Lizenz und ist die betreffende Handlung gesetzlich nicht gestattet, ist die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers für die Weiterverwendung einzuholen. In dem vorliegenden Werk verwendete Marken, Unternehmensnamen, allgemein beschreibende Bezeichnungen etc. dürfen nicht frei genutzt werden. Die Rechte des jeweiligen Rechteinhabers müssen beachtet werden, und die Nutzung unterliegt den Regeln des Markenrechts, auch ohne gesonderten Hinweis.

Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743186>).

Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN	978-3-8474-3186-2 (Paperback)
eISBN	978-3-8474-3324-8 (PDF)
DOI	10.3224/84743186

Druck: Libri Plureos, Hamburg

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Satz: Linda Kutzki, Berlin – www.textsalz.de

Lektorat: Dr. Andrea Lassalle, Berlin – andrealassalle.de